



Fachbereich Recht

Stand: Juli 2023

Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

Aktueller

Stand/Ausblick

Die Vernehmlassung zur Kartellgesetzrevision

Am 24. November 2021 hatte der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) eröffnet. Der entsprechende Vorentwurf sah Änderungen betreffend die Fusionskontrolle vor (Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test). Auch wurden Regelungen im Bereich Kartellzivilrecht eingefügt und der Vorentwurf enthielt Änderungen im Bereich des Widerspruchsverfahrens. Zusätzlich bezog der Bundesrat zwei Forderungen der Motion 16.4094 Fournier «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revision mit ein (Einführung von Ordnungsfristen und Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO). Schliesslich enthielt der Vorentwurf einen Umsetzungsvorschlag zur im Juni 2021 angenommenen Motion Français: «Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen» ([Link Medienmitteilung und Vernehmlassungsunterlagen](#)).

SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil ([Link Vernehmlassungsantwort](#)) und positionierte sich folgendermassen:

- Die Vorlage muss wesentlich überarbeitet werden, weil wichtige Elemente, namentlich die Aufnahme einer Institutionenreform und die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung, fehlen. Diese müssen Eingang in die Revisionsarbeiten finden.
- Bei der Aufnahme der Institutionenreform sollen die Ziele der 2012 angedachten Institutionenreform verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere eine notwendige Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit durch Trennung von Untersuchung und Entscheid.
- Die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung könnte z.B. über eine Ergänzung in Art. 49a Abs. 5 VE-KG in das Kartellgesetz aufgenommen werden und analog der Regelung in Deutschland ausgestaltet werden.
- Die Einführung der Elemente, die im Vorentwurf vorgeschlagen werden – mit Ausnahme der wichtigen Umsetzung der Motion Français – haben aus unserer Sicht eine im Vergleich zur Aufnahme der Institutionenreform und der Berücksichtigung von Compliance Bemühungen untergeordnete Rolle.

Ein Vorschlag zur Institutionenreform und eine Vorlage zur kleinen Kartellgesetzrevision





Am 17. März 2023 hat sodann der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis Mitte 2023 eine Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) vorzulegen, was am 24. Mai 2023 erfolgt ist (vgl. [Link zur Medienmitteilung inkl. Botschaft und Entwurf](#)). Weiter hat der Bundesrat das WBF angewiesen, parallel dazu dem Bundesrat im ersten Quartal 2024 einen konkreten Vorschlag für eine Institutionenreform zu unterbreiten ([Link Medienmitteilung und Unterlagen](#)).

SwissHoldings begrüsst es sehr, dass die Institutionenreform als eines unserer zentralen Anliegen nun Teil der Revisionsarbeiten wird und setzte und setzt sich dafür ein, dass möglichst ein sog. Gerichtsmodell für die Institutionenreform gewählt wird. Den Entwurf zur kleinen Kartellgesetzrevision studiert der Verband aktuell im Einzelnen und er ist daran, seine Position zu formulieren.

Verordnung über Drittstaatssubventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR)

Aktueller Stand/Ausblick

Am 12. Januar 2023 ist die **neue EU-Verordnung über Drittstaatssubventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR) in Kraft getreten**. Sie hat bereits Wirkung ab dem 12. Juli 2023. Von Anfang Februar bis Anfang März hat die Europäische Kommission zudem ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die endgültige Durchführungsverordnung wird voraussichtlich bis Ende Juni 2023 verabschiedet werden.

Das Hauptziel der Verordnung ist die Vermeidung von Verzerrungen auf dem EU-Markt durch öffentliche Subventionen aus Drittländern. Sie zielt darauf ab, die bestehende Kontrolle staatlicher Beihilfen (die nur für Subventionen aus EU-Mitgliedstaaten gilt) auf Subventionen aus Nicht-EU-Ländern zu übertragen. Dabei stützt sie die Europäische Kommission als alleinigen Durchsetzer mit Untersuchungsinstrumenten aus (neue Meldepflichten und Untersuchungsbefugnisse).

Die Verordnung in ihrer jetzigen offiziellen Formulierung ist für die Unternehmen äusserst problematisch. So, wie sie jetzt formuliert ist, ist es praktisch unmöglich, sie umzusetzen. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen können, weit über die Informationen hinausgehen, die für jede andere behördliche Untersuchungen erforderlich sind.

Entsprechend setzte und setzt sich SwissHoldings, in Koordination mit anderen Verbänden und Organisationen auf europäischer Ebene dafür ein, dass hier möglichst rasch eine bessere und praktikablere Lösung gefunden wird.

Möglich wäre es namentlich, dass durch die Durchführungsverordnung eine zum Teil praktikablere Lösung gefunden wird. Es ist nun die **Publikation derselben, welche wie oben erwähnt voraussichtlich Ende Juni 2023 stattfindet, abzuwarten.**





Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Regulierung wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen

Aktueller Stand/Ausblick

Es werden sich künftig, wie dies auch schon in der Vergangenheit der Fall war, Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den **Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes»** sowie der **«Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)»** im Aktienrecht ergeben. Die Schweiz reguliert hier jeweils im nationalen Recht, um diesen Empfehlungen nachzukommen und passt ihre nationale Gesetzgebung an, wenn die erwähnten internationalen Entitäten ihre Empfehlungen (wesentlich) revidieren. In diesen Bereichen geht es allgemein für SwissHoldings darum sicherzustellen, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät, weil sie die Empfehlungen derselben nicht genügend umsetzt. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für die (kотиerten) Gesellschaften zu vermeiden.

Im Moment ist **namentlich auf folgende Entwicklungen** hinzuweisen:

- **Postulat 19.3634 und Statusbericht Global Forum ([Link Postulat](#)):** Mit dem Postulat ist der Bundesrat beauftragt worden, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage [18.082](#), «Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke», zu unterbreiten. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Der Bundesrat hat nun am 3. Dezember 2021 den Statusbericht veröffentlicht ([Link Statusbericht](#)). In diesem Bericht hält er unter anderem fest, dass die internationalen Entwicklungen auf Ebene FATF, EU und OECD zeigen würden, dass eine verstärkte Tendenz zu einer weiteren Verschärfung der Transparenzpflichten der Unternehmen im Gange sei. In Anbetracht dessen würde die Schweiz zu gegebener Zeit eine Analyse ihrer nationalen Gesetzungsgrundlagen und deren Effektivität durchführen, um geeignete Optionen als Zielsetzung der Finanzmarktpolitik des Bundesrates im Bereich der Integrität und der internationalen Positionierung umzusetzen.
- **Revision der FATF-Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischer Personen:** Es geht dabei vor allem um die Thematik wirtschaftlich Berechtigte und Einführung eines zentralen Registers oder eines alternativen Mechanismus für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. Die Revision der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene läuft bereits über längere Zeit. Die FATF beschloss die revidierte Empfehlung offiziell am 4. März 2022 und führte hierzu zwei öffentliche Konsultationen im Sommer und Winter 2021 durch, an denen sich SwissHoldings jeweils beteiligte (vgl. für unsere Position ausführlich [Link Stellungnahme](#)). Ferner hat sie im März 2023 ihren Leitfaden aktualisiert, die den Ländern bei der Umsetzung der überarbeiteten Empfehlung 24 helfen soll ([Link Guidance](#)). Der Aktualisierung sind viele Monate intensiver Konsultationen mit dem Privatsektor und externen Stakeholdern vorausgegangen, an welchen sich SwissHoldings stets beteiligte.
- Nach der Verabschiedung der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene folgen nun die **Arbeiten auf nationaler Ebene** zur Umsetzung der Empfehlungen. Der Bundesrat hat deshalb im Herbst 2022 das Finanzdepartement (EFD) beauftragt, in Zusammenarbeit





	<p>mit dem Justizdepartement (EJPD) bis spätestens Ende Juni 2023 eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, um die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erleichtern (Link Medienmitteilung). Die Vorlage soll gemäss der Medienmitteilung insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen.</p> <p>Zur Erreichung einer möglichst effizienten und administrativ einfachen Umsetzung insbes. für die börsenkotierten Gesellschaften brachte sich SwissHoldings bereits früh im Gesetzgebungsprozess ein und wird auch an der Vernehmlassung teilnehmen, die wie oben erwähnt in Kürze eröffnet werden dürfte.</p>
--	---

Regulierung von Loyalitätsaktien

<p>Aktueller Stand/Ausblick</p>	<p>Im Rahmen der Aktienrechtsrevision stand die Einführung von sog. Loyalitätsaktien zur Diskussion. Sie wurde am Ende in der Aktienrechtsrevision nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen Link Postulat).</p> <p>In Erfüllung des Postulats hat der Bundesrat nun am 15. Februar 2023 seinen Bericht publiziert und empfiehlt, auf die Einführung der Möglichkeit, Loyalitätsaktien zu schaffen, zu verzichten (Link Medienmitteilung und Unterlagen). Er stützt seine bereits im Rahmen der Aktienrevision vertretenen Auffassung auf die Berichte zweier Expertinnen, die er zur Erfüllung des Postulats mit der Erstellung einer juristischen Abklärung sowie einer Regulierungsfolgenabschätzung beauftragte. Nach deren Einschätzung ist die Einführung von Loyalitätsaktien nicht bzw. nicht uneingeschränkt zu empfehlen.</p> <p>Das Postulat, resp. der Bericht, ist nun am 26. Juni noch in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats traktandiert.</p> <p>SwissHoldings wurde im Zuge einer dieser Expertenabklärungen zur möglichen Einführung von Loyalitätsaktien befragt und gab an, dass seitens Unternehmen dafür kaum ein Bedürfnis und insofern kein Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund befürworten wir, dass der Bundesrat seine bisherige Auffassung vertritt und empfiehlt, den Status quo beizubehalten.</p>
--	---

Allfällige Regulierung im Aktienrecht infolge des Crédit Suisse Falles

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Nach dem Crédit Suisse Fall wurden im April verschiedene Motionen eingereicht. Die Motion Chiesa 23.3448 „Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten“ und die Motion Noser 23.3495 „Regelung über variable Vergütungen“ gehen über die Regulierung von Finanzinstituten hinaus und betreffen direkt das Aktienrecht, auch für Nichtfinanzunternehmen.</p> <p>Gemäss der Motion Chiesa soll der Bundesrat beauftragt werden, geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Verwaltungsräte von systemrelevanten</p>
--	--





Unternehmen Entscheidungen im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz fällen. Dabei soll folgende Vorgabe gelten: Die Mehrheit der Verwaltungsräte von als systemrelevant definierten Unternehmen müssen das Schweizer Bürgerrecht innehaben und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Gemäss der Motion Noser soll das Aktienrecht wie folgt geändert werden: Der variable Teil der Vergütung aller Mitarbeiter, die der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz beschliessen kann, darf nicht grösser als 15 Prozent des ausgewiesenen Reingewinnes sein. Will der Verwaltungsrat eine höhere variable Gesamtvergütung, muss er diese an der Generalversammlung beantragen und begründen. Insbesondere soll er transparent darlegen, wie der höhere Betrag auf die verschiedenen Stufen der Mitarbeiter zugeteilt wird. Bei systemrelevanten Unternehmen muss der grosse Teil der variablen Vergütung langfristig, und zwar abgestuft, aufgeschoben werden. Dieser Aufschub soll für das untere Kader mindestens 3 Jahre betragen, und dann gestuft bis zur Geschäftsleitung erhöht werden, bei der es mindestens 10 Jahre sein müssen. Bei einer Sanierung verfallen alle aufgeschobenen variablen Vergütungen, die länger als 3 Jahre aufgeschoben sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motionen.

Die Motionen gingen bereits in der Sommersession in den Ständerat. Er überwies beide Motionen per Ordnungsantrag - zusammen mit vielen anderen Motionen, die infolge des Crédit Suisse Falles eingereicht worden sind, an die zuständige Kommission zur Vorberatung.

SwissHoldings spricht sich gegen die Motionen aus und empfiehlt sie zur Ablehnung. Es soll nun der Crédit Suisse Fall aufgearbeitet werden und nicht mit einer überhasteten und überschüssenden Regulierung gleich die Realwirtschaft mit ihren gut funktionierenden Dienstleistungs- und Industrieunternehmen mit einer zusätzlichen Regulierung belastet werden. Die zwei Vorstösse, insbesondere soweit sie (via Aktienrecht) die Realwirtschaft betreffen, sind unnötig und es ist zu vermeiden, das Aktienrecht, nachdem es eben erst totalrevidiert worden ist, gleich wieder zu revidieren. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es keine systemrelevanten Unternehmen, sondern nur systemrelevante Banken, welche zu Recht spezialgesetzlich geregelt sind, gibt (vgl. zur SwissHoldings Position ausführlich den SwissHoldings Sessionsticker unter dem folgenden [Link](#)).

Entsprechend begrüsst SwissHoldings, dass der Nationalrat die Motionen (zumindest aktuell) nicht angenommen hat, sondern sie der vorberatenden Kommission zur Vorberatung zugewiesen hat und wird sich weiterhin gegen die Motionen einsetzen.

Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes

**Aktueller
Stand /
Ausblick**

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz FinfraG regelt die Bewilligung und die Pflichten von Finanzinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer im Effekten- und Derivatehandel. Der Bundesrat hat bereits vor Inkrafttreten im Januar 2016 angekündigt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement EFD das FinfraG einer generellen Überprüfung unterziehen und einen Bericht zu verfassen habe.

Der Bundesrat hat Ende September 2022 aufgrund dieses Berichts das EFD beauftragt, **bis Mitte 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des FinfraG zu erarbeiten** ([Link Medienmitteilung und Unterlagen](#)). Das EFD kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass sich das FinfraG seit





	<p>Inkrafttreten mehrheitlich bewährt hat. Allerdings sei es nötig, Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen weiter zu stärken. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Meldepflicht kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien betreffend Derivatetransaktionen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.</p> <p>SwissHoldings positioniert sich folgendermassen: Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Derivateregulierung sind grundsätzlich eine Verbesserung und deshalb zu begrüßen. Allerdings lehnen wir klar ab, dass Ad hoc-Meldungen von Beteiligungen von der Selbstregulierung in die staatliche Regulierung unter Aufsicht der FINMA überführt werden sollen. Die Selbstregulierung hat sich bewährt, sollte nicht ohne Not aufgegeben und stattdessen als Standortvorteil beibehalten werden.</p> <p>In diesem Sinne bringt sich SwissHoldings früh in den Gesetzgebungsprozess ein und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.</p>
--	--

Künftige Vorlage zur Regulierung von Proxy Advisor

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) diskutierten die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüßen.</p> <p>Als Reaktion darauf wurde eine Motion 19.4122 (vgl. Link) angenommen mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung». Sie enthält keinen, oder zumindest keinen expliziten Verweis darauf, dass über Pflichten der Emittenten reguliert werden soll. Diesen fehlenden Verweis begrüßen wir.</p> <p>Die entsprechende Gesetzesrevision wird wohl nächstens kommen. SwissHoldings beobachtet die internationalen Entwicklungen und wird die Revisionsarbeiten in der Schweiz eng begleiten.</p>
--	--

